



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. September 1991

Nummer 39

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
24		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27. Juli 1991 (GV. NW. S. 343) . . . . .	353
301	31. 8. 1991	Sechste Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen . . . . .	355
631	13. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltungsordnung . . . . .	353
	2. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Hamm)	354
	3. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92 . . . . .	354

24

## Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27. Juli 1991 (GV. NW. S. 343)

In Artikel II ist das Wort „Juli“ durch das Wort „Februar“ zu ersetzen.

– GV. NW. 1991 S. 353.

631

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltungsordnung

Vom 13. August 1991

Aufgrund des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird mit Zustimmung des Finanzministeriums für Erstattungsansprüche bei zu Unrecht gezahltem Wohngeld verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltungsordnung vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „3000 DM“ durch die Zahl „5000 DM“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) wird die Zahl „3000 DM“ durch die Zahl „5000 DM“ und in Buchstabe b) die Zahl „1500 DM“ durch die Zahl „3000 DM“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 1991

Die Ministerin für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 353.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 9. Änderung des  
Gebietsentwicklungsplanes für den  
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt  
Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der  
Stadt Hamm)**

Vom 2. August 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. November 1990 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Hamm), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. April 1991 – VI B 1 – 60.15.08 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2, Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. August 1991

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1991 S. 354.

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
und die Vergabe von Studienplätzen  
an Studienanfänger  
für das Wintersemester 1991/92**

Vom 3. August 1991

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1990/91 vom 28. Mai 1991 (GV. NW. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Vergabe der Studienplätze der in Anlage 3a aufgeführten Studiengänge Architektur und Innenarchitektur werden an den Studienorten Düsseldorf und Bochum nur Bewerber zugelassen, die die Prüfung zum Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung erfolgreich bestanden haben.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt.

„(4) Bei den in der Anlage 4a aufgeführten Studiengängen Maschinenbau und Medienplanung, Medienentwicklung, Medienberatung an der Universität – Gesamthochschule – Siegen werden die Studienplätze in dem Verhältnis an Bewerber mit Fachhochschulreife einerseits und Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife andererseits vergeben, das dem Verhältnis der Zahl der jeweiligen Bewerbergruppen an der Gesamtzahl aller Bewerber für den betreffenden Studiengang entspricht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1991

Für die Ministerin  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 354.

301

**Sechste Verordnung  
über die Zuweisung von Mahnverfahren  
an das Amtsgericht Hagen**

**Vom 31. August 1991**

Aufgrund der §§ 689 Abs. 3 Satz 1 und 703c Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konzentration der Mahnverfahren und über die Einführung der maschinellen Bearbeitung dieser Verfahren vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 269) wird verordnet:

**§ 1**

Dem Amtsgericht Hagen werden zugewiesen und damit in die bei diesem Gericht durch die Erste Verordnung über die Einführung der maschinellen Bearbeitung der Mahnverfahren vom 14. August 1987 (GV. NW. S. 304) eingeführte maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren einbezogen:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Köln, Leverkusen, Wermelskirchen und Wipperfürth,
2. mit Wirkung vom 1. Februar 1992 die Mahnverfahren aus dem Bezirk der Amtsgerichte Aachen, Düren, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Monschau und Schleiden, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinbach, Siegburg und Waldbröl.

**§ 2**

Für die zu den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeitpunkten bei den dort jeweils aufgeführten Amtsgerichten anhängigen Mahnverfahren und die bis zu diesen Zeitpunkten bei den Amtsgerichten noch eingehenden Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Krummsiek

– GV. NW. 1991 S. 355.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359